



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandenberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den

[...]

[...]

Betrifft: Erbringung von Dienstleistungen für deutschsprachige Einwohner

Sehr geehrte Frau Hardt, Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 17 November 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage in Bezug auf folgende Tatsachen untersucht:

- Der Kläger muss für die Bearbeitung seiner Überziehung persönlich in einem französischsprachigen Postamt vorstellig werden. Der Kläger muss sich von seinem Wohnsitz in Malmedy entweder nach Verviers oder nach Spa begeben, um die Verlängerung der Überziehung seines gewöhnlichen Bankkontos zu beantragen. Seiner Ansicht nach sollte die AG bpost Bank die Möglichkeit anbieten, alle Bankgeschäfte in deutscher Sprache zu tätigen. Dies sollte auch innerhalb einer deutschsprachigen Zweigstelle in der Deutschsprachigen Gemeinschaft möglich sein.
- Das Online-Portal der AG bpost Bank (PC-Banking), auf dem man sich über Itsme einloggen muss, ist nicht in deutscher Sprache verfügbar (<https://pcbanking.bpostbanque.be/sidentifier>).
- Die Website der AG bpost Bank ist nicht in deutscher Sprache verfügbar (<https://www.bpostbanque.be>).

In einer E-Mail vom 18. Oktober 2023 hat ein Mitarbeiter von bpost Bank der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"Sie beziehen sich auf eine Klage, in der ein Kunde von bpost Bank gewisse Einwände dagegen geäußert hat, dass er sich für die Bearbeitung seiner Akte in Bezug auf eine zugelassene Überziehung auf einem Sichtkonto nicht in eine deutschsprachige Filiale begeben kann und dass weder das PC-Banking noch die Website der Bank in deutscher Sprache verfügbar sind. Sie beantragen eine Stellungnahme zu dieser Frage im Hinblick auf die Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten")."

Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten nicht auf bpost Bank und ihre Tätigkeiten anwendbar sind.

Die AG bpost Bank und die öffentlich-rechtliche AG bpost sind nämlich zwei verschiedene Rechtspersonen:

- bpost Bank (Rue Marquis 1, 1000 Brüssel) ist ein Kreditinstitut und somit ein Privatunternehmen. Folglich unterliegt bpost Bank für ihre Tätigkeiten nicht den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch. Die Bank ist daher weder verpflichtet, all ihre Dienstleistungen in den drei Landessprachen anzubieten, noch muss sie ihre Website auf Deutsch anbieten.

- bpost (Boulevard Anspach 1, 1000 Brüssel) ist unter anderem Vermittler für verschiedene Bank- und Versicherungsprodukte und Bank- und Versicherungsdienstleistungen für bpost Bank (zum Beispiel Bank- und Investmentdienstleistungsagent und Versicherungsvermittler). Diese Tätigkeiten von bpost als Vermittler für bpost Bank sind nicht Teil der Aufträge des öffentlichen Dienstes von bpost. Was diese Tätigkeiten betrifft, finden die Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch auch keine Anwendung.

Schließlich bestätigen wir, dass es tatsächlich nicht möglich ist, Akten in Bezug auf Verbraucherkredite in jedem einzelnen Postamt zu bearbeiten. Dafür braucht man Sachverständige, die alle gesetzlichen Vorschriften in Sachen Ausbildung in Bezug auf die elektronische Verwaltung der Unterlagen erfüllen. Diese Sachverständigen sind jedoch nicht in allen Postämtern verfügbar. Es kann daher sein, dass sich Kunden für diese Akten in ein anderes Postamt als ihr übliches Postamt begeben müssen."

*

* *

Aufgrund von Artikel 36 § 1 Gesetz Öffentliche Unternehmen unterliegen autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als 50 Prozent halten, den durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Der Staat hält jedoch eine Beteiligung am Kapital von bpost Bank von weniger als 50 Prozent. Folglich unterliegt bpost Bank nicht den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten (siehe Stellungnahmen der SKSK Nr. 34.277 vom 10. April 2003, Nr. 35.108 vom 10. November 2003, Nr. 40.145 vom 19. September 2008 und Nr. 41.175 vom 21. Mai 2010).

Gemäß Artikel 60 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten hat die SKSK die Aufgabe, die Anwendung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen.

Daher erklärt sich die SKSK in Bezug auf diese Klage für unzuständig.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE